

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der FELSENBRAU Thalmannsfeld, W. Gloßner GmbH & Co.KG,  
Felsenweg 2, 91790 Thalmannsfeld**

**1. Lieferungsverzug**

Ist die Brauerei durch höhere Gewalt, gesetzliche Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen oder aus sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Lieferung gehindert, ist sie berechtigt, Erzeugnisse einer anderen Brauerei von ähnlicher Art und Güte zu liefern bzw. liefern zu lassen.

Ferner wird die Brauerei von ihrer Lieferpflicht befreit, so lange sie infolge eines Arbeitskampfes ganz oder teilweise an der Belieferung des Kunden gehindert oder zum Zwecke der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen zur vorübergehenden Beschränkung oder Einstellung der Lieferung verpflichtet ist. In diesem Falle wird der Kunde die von der Brauerei zugewiesenen Aushilfslieferungen einer anderen Brauerei im Rahmen der Bezugsverpflichtung annehmen.

**2. Verstoß gegen die Bezugspflicht**

Bei Verstoß gegen die Abnahme- bzw. Bezugspflicht wird eine Vertragsstrafe pro Hektoliter von 30 % der Abgabepreise der Brauerei an den Kunden sofort fällig, mindestens jedoch € 50,00 je Einzelfall.

Der Kunde verpflichtet sich, über den vertragswidrigen Bezug binnen einer Frist von zwei Wochen - nach schriftlicher Aufforderung der Brauerei - Auskunft zu erteilen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Brauerei berechtigt, den Fremdbezug an Getränken zu schätzen und nach dieser Schätzung die Höhe der Vertragsstrafe zu berechnen und zu fordern.

Weitergehende Schadenersatzansprüche werden hiervon nicht berührt. Der Anspruch auf Erfüllung der Bezugsverpflichtung bleibt jedoch bestehen.

**3. Bezahlung der Lieferungen**

Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Für den Fall, dass der Kunde seine bestellten Getränke nicht bezahlen kann, ist die Brauerei berechtigt, die Getränke wieder zurückzunehmen bzw. nicht zu entladen. Für derartige Lieferfahrten hat der Kunde einen Entschädigungsaufschlag pro Lieferung von mindestens € 50,00 in bar zu bezahlen.

**4. Zahlungsverzug**

Für alle Forderungen der Brauerei gegenüber dem Kunden wird vereinbart, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Vermieterpfandrecht Anwendung finden. Bei Vertragsbruch und im Falle der außerordentlichen Kündigung ermächtigt der Kunde die Brauerei bereits heute zum Verkauf dieser Gegenstände zum bestmöglichen Gebot, um evtl. Forderungen der Brauerei zu befriedigen. Das Einverständnis ist hiermit ohne jegliche Einzelrückfrage beim Verkauf der Gegenstände der Brauerei durch den Kunden erteilt.

**5. Sonstiges**

- Sollten Werbeanlagen bzw. Beschriftungen für Werbeanlagen von der Brauerei zur Verfügung gestellt werden, so wird diese für die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens jedoch für 5 Jahre kalkuliert. Bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind die Kosten anteilig vom Kunden zu tragen.

- Die gesamten Kosten für den Austausch, Sauberhaltung (Reinigung und Entleerung), Instandhaltung und die Reparaturen im Vertragsobjekt für alle Leuchtkörper (Glühbirnen, Röhren, etc.), Batterien, Rauchverzehrer, Fettabscheider, Dunstabzugshaube, Einrichtungsgegenstände/Küchengeräte, Ventilator, Betriebsgeräte (Kühlung, Theke, usw.) und Reinigung der Getränke- und Kohlensäureleitungen trägt generell der Kunde.

Desweiteren sind die vorhin genannten technischen Anlagen regelmäßig einmal jährlich durch eine Fachfirma warten zu lassen. Die Wartung der Heizungsanlage erfolgt durch den Hausbesitzer und wird mit den Nebenkosten abgerechnet.

Kleine Instandhaltungen und Reparaturen, die während der Pachtdauer im Pachtobjekt erforderlich werden, hat der Kunde auf eigene Kosten fachgerecht bis zu einem Betrag von € 180,00 zuzüglich Mehrwertsteuer je Einzelfall auszuführen, soweit die Schäden nicht vom anderen Vertragspartner zu vertreten sind.

Reparaturen, die auf normalen Verschleiß bei Dach und Fach sowie der Heizung zurückzuführen sind, trägt der Verpächter.

Ebenso hat der Kunde die Kosten für alle gesetzlichen Überprüfungen (derzeit für Gaswarngerät, Schankanlage und Feuerlöscher) zu tragen. Hierzu wird die Brauerei im Falle eines Pachtverhältnisses einen Wartungsvertrag abschließen und die Kosten mit der jährlichen Nebenkostenabrechnung dem Kunden in Rechnung stellen.

- Für alle einzuholenden und erforderlichen Genehmigungen, sowie für alle mit dem Gastwirtschaftsbetrieb zusammenhängenden Auflagen seitens der Ämter - vor allem in Bezug auf sanitäre Einrichtungen, lebensmittelpolizeiliche Vorschriften, Genehmigungskosten für Außenreklame, usw. - ist der Kunde selbst zuständig und kostenersatzpflichtig.

Verträge erlangen nur Gültigkeit, soweit für das Objekt eine gültige Konzession besteht. Der Betreiber der Schankwirtschaft bestätigt zudem per Unterzeichnung jedes einzelnen Vertrages im Besitz einer Schankerlaubnis zu sein bzw. verpflichtet sich, eine solche baldmöglichst zu erlangen. Widrigenfalls haftet er für die mangels wirksamer behördlicher Genehmigungen entstehenden Schäden und Aufwendungen der Brauerei. Die Kosten für alle erforderlichen Genehmigungen trägt der Betreiber selbst.

- Stillschweigend oder wiederholt geübte Nachsicht gewährt kein Recht für die Zukunft und gilt nicht als Einverständnis, dass der Kunde berechtigt ist, irgendeiner Bestimmung des geschlossenen Vertrages entgegenzuhandeln.

- Sollte der vorstehende Vertrag ganz oder teilweise den Vorschriften des Deutschen Rechtes oder des Rechtes der Europäischen Gemeinschaft/Union nicht oder nicht mehr entsprechen, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt, d.h. die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt im Zweifel nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder ergänzungsbedürftige Bestimmung durch eine wirtschaftlich und rechtlich gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

- Es wird ausdrücklich festgestellt, dass außer den im vorstehenden Vertrag aufgeführten Punkten nichts vereinbart wurde und dass spätere Zusatzvereinbarungen nur Rechtswirksamkeit erlangen, wenn sie schriftlich abgefaßt, als Ergänzung zum vorstehenden Vertrag bezeichnet und von den Vertragsparteien unterschrieben sind.

- Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Brauerei die im Zuge der Geschäftsverbindung entstehenden Daten im automatisierten Verfahren (EDV) unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

**6. Rechtsnachfolge**

- Im Falle einer Veräußerung oder einer Überlassung des Vertragsobjektes an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, die sich aus dem Vertrag ergebenden Bezugspflichten sowie die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Vertragspflichten dem Rechts- oder Besitznachfolger bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer bei fortbestehender eigener Haftung aufzuerlegen.

- Die Brauerei ist berechtigt, im Falle einer Veräußerung, Verschmelzung oder Betriebsüberlassung die sich aus diesem Vertrag ergebenden Lieferrechte und die damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Vertragspflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

**7. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig- der Sitz der Brauerei.